

Kundmachung.

Der Gemeinderath der Stadt Wien, überzeugt von der Dürftigkeit der meisten Nationalgarden, nicht nur im Bezirke von Wien, sondern auch der nächsten Umgebung, hat in seiner Sitzung vom 13. l. M. beschlossen, an den Ausschuss des hohen Reichstages sich mit der Bitte zu wenden, es möge aus der Staatscasse den unbemittelten Garden, auch wenn sie in dem eigenen Bezirke unter den Waffen stehen, während der Dauer des gegenwärtigen Ausnahmezustandes für einen 12stündigen Dienst eine Entschädigung von 20 kr. C. M., und für einen 24stündigen Dienst von 40 kr. C. M. verabsolgt werden.

Hierüber erfolgte von dem Ausschusse des hohen Reichstages im Einverständnisse mit dem Finanz-Ministerium folgende Resolution:

„Es unterliegt keinem Anstande, daß für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse die von dem Gemeinderathe mit der Eingabe vom 13. October l. J. angetragene Entschädigung für die unbemittelten, den Waffendienst leistenden Bewohner Wiens aus der von dem hohen Reichstage mit dem Beschlusse vom 13. d. M. bewilligten Summe von 200.000 fl. verabsolgt werde.“

Wien am 14. October 1848.

Krauß.

Dr. Fischhof,
Obmann.

Bacano,
Schriftführer.

Der Gemeinderath beehrt sich diesen Erlaß seinen Mitbürgern zur Kenntniß mit dem Bedeuten zu bringen, daß die Compagnie-Commandanten das Verzeichniß der dürftigen Garden ihrer Compagnien, welche den 12 oder 24stündigen Waffendienst auch geleistet haben, zu verfassen, die Herren Bezirks-Chefs aber diese Verzeichnisse zu vidiren und eine mit denselben belegte Quittung über den Gesamtbetrag der Permanenz des Gemeinderathes zur Zahlungsanweisung vorzulegen haben.

Wien am 14. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.

Verordnung

Der Gemeinderath der Stadt Wien, bestehend aus den Mitgliedern des Gemeinderathes, hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. beschlossen, an den Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, eine Gesandtschaft zu entsenden, welche die Angelegenheiten der Stadt Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, betreffend, dem Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, vorzutragen hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Angelegenheiten der Stadt Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, von dem Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, nicht nur im Interesse der Stadt Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, sondern auch im Interesse der Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, sind. Die Angelegenheiten der Stadt Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, sind daher dem Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, vorzutragen.



Frank

Dr. Joseph
Simon

Simon
Simon

Der Gemeinderath der Stadt Wien, bestehend aus den Mitgliedern des Gemeinderathes, hat in seiner Sitzung vom 12. d. M. beschlossen, an den Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, eine Gesandtschaft zu entsenden, welche die Angelegenheiten der Stadt Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, betreffend, dem Kaiserlichen Hof in Wien, Wien, am 12. d. M. 1848, vorzutragen hat.

Vom Gemeinderath der Stadt Wien

Wien am 12. d. M. 1848